

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Mechatronik, B.Sc.  
Hochschule: Technische Hochschule Mannheim  
Standort: Mannheim  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren überwiegend gleichfalls plausibel. In drei Punkten kam der Akkreditierungsrat jedoch zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### A. Vorläufige Behandlung

#### I. Auflagen

**Auflage 1 - Gesamtumfang ECTS-Leistungspunkte (§ 8 Abs. 2 StAkkrVO)**

Auf Seite 3 im Akkreditierungsbericht steht für den Studiengang "Mechatronik B.Sc." unter Punkt "Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte": 211. Weiter wird im Akkreditierungsbericht auf Seite 31 festgehalten: "In Summe müssen 61 ECTS erreicht werden, um das Grundstudium zu bestehen. Für das bestandene Grundstudium erhalten die Studierenden ein Zeugnis. Im Hauptstudium mit 9 Pflicht- und einem weiteren, nichttechnischen Wahlmodul müssen in Summe 50 ECTS erreicht werden. In Summe müssen im Schwerpunkt 100 ECTS erreicht werden."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass im Modulhandbuch, Seite 4, und im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Mechatronik (Bachelor)" unter § 46 mindestens 211 ECTS-Leistungspunkte im Rahmen des Bachelorabschlusses erworben werden.

Auf der Webseite (<https://www.informatik.hs-mannheim.de/vor-dem-studium/angebot-bachelorstudiengaenge/mechatronik.html#c119480>, Zugriff am 12.05.2025) und im Diploma Supplement werden jedoch 210 ECTS-Leistungspunkte und auf der Studiengangsseite (<https://www.et.hs-mannheim.de/bachelor/mechatronik/hauptstudium.html>, Zugriff am 12.05.2025) sogar nur 208 ECTS-Leistungspunkte als Gesamtkreditpunkte ausgewiesen.

§ 8 Abs. 2 StAkkrVO stellt fest, dass für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen sind, jedoch muss die Ausweisung der realen Gesamtkreditpunkte einheitlich und transparent erfolgen.

Der Akkreditierungsrat spricht dahingehend eine Auflage aus.

**Auflage 2 - Beteiligung Absolventinnen und Absolventen (§ 14 StAkkrVO)**

Das Gutachtergremium äußert sich im Akkreditierungsbericht zwar zu den Lehrveranstaltungsevaluationen und Workloaderhebungen, jedoch nicht zu einer Einbindung der Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Monitoring des Studienerfolgs, bspw. über regelmäßige Absolventenbefragungen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Evaluationsordnung der Hochschule weder im Anhang noch im Internet auf den Seiten der Hochschule abrufbar ist. In einem parallelen Antrag der Hochschule ist die Evaluationsordnung der Hochschule Mannheim vom 25. Januar 2006 (Version Köz 09/2023) jedoch verfügbar und wurde zur Bewertung herangezogen. Ebenda steht unter § 6: "Befragt werden alle Studierenden nach dem Grundstudium; die Befragung kann Absolventen mit einschließen."

Die Hochschule reicht als Evidenz zudem Unterlagen für verschiedene Evaluationen ein (Auswertung der Studierendenbefragung des 2. Semesters, SS2019, EB/UB/ELB, Protokoll Studienkommission, Evaluationsfragebögen von verschiedenen Lehrveranstaltungen). Die Ergebnisse einer Absolventenbefragung oder eines anderen Instruments, mit dem Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Monitoring des Studienerfolgs einbezogen werden, reicht die Hochschule nicht ein.

Damit wird eine Beteiligung der Statusgruppe Absolventinnen und Absolventen am kontinuierlichen Monitoring nicht nachgewiesen, auch bleibt offen ob und wenn ja, auf welche Art und Weise im vorliegenden Fall eine Einbindung von Absolventinnen und Absolventen erfolgt. § 14 StAkkrVO sieht vor, dass Absolventinnen und Absolventen am kontinuierlichen Monitoring des Studienerfolgs zu beteiligen sind. Der Akkreditierungsrat spricht deshalb eine Auflage aus.

### **Auflage 3 - Zusatz-/Bonuspunkte (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)**

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 39 im Akkreditierungsbericht folgende Empfehlung vor: "Der Übertrag von Laborleistungen als "Bonuspunkte" in Klausuren sollte im Modulhandbuch ausgewiesen werden."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule der Empfehlung der Gutachtergruppe bereits nachgekommen ist und hat die Bonusregelungen für die vier betroffenen Module in den jeweiligen Modulbeschreibungen unter dem Abschnitt "Bewertung" aufgenommen hat. Damit sind die Bonusregelungen zumindest auf Modulebene geregelt. Jedoch hält der Akkreditierungsrat die Regelungen im Modulhandbuch für nicht aussagekräftig bzw. nicht eindeutig genug. So werden bei drei der Veranstaltungen die Zusatzpunkte auf Laboraufgaben vergeben; zweimal als "freiwillige Zusatzpunkte", ohne irgendeine Einschränkung und einmal als "max. 10 % Zusatzpunkte auf Laboraufgaben". Dem Akkreditierungsrat ist weder klar, was "freiwillige Zusatzpunkte" sind, noch wieviele Punkte man bei "max 10 % Zusatzpunkte" erhält. Dies sollte seiner Ansicht nach z. B. im Modulhandbuch transparent für die Studierenden geregelt sein.

In der Begründung zu § 12 Abs. 4 StAkkrVO steht: "Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen müssen es den Studierenden ermöglichen, zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben." Die Bedingungen für den Erwerb von Zusatz-/Bonuspunkten sind nicht ausreichend transparent und eindeutig dargestellt, weshalb der Akkreditierungsrat eine Auflage ausspricht.

## **B. Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

### **Auflage 1**

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule weist für den Bachelorabschluss die ECTS-Leistungspunkte Gesamtumfang einheitlich in den relevanten Studiengangsunterlagen sowie in der Außendarstellung aus. (§ 8 Abs. 2 StAkkrVO)".

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme nach, dass die Angaben überarbeitet wurden, so dass überall der korrekte Umfang ausgewiesen wird. Die avisierte Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

### **Auflage 2**

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss Absolventinnen und Absolventen in geeigneter Form in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbeziehen. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen in

geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren. (§ 14 StAkkrVO)".

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass die Befragung der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt wurde. Die Auswertungen der Fakultät für Elektrotechnik für die Jahre 2017-2019 und 2023-2024 wurden vorgelegt, ebenso eine übergreifende Absolventenbefragung für das Jahr 2021. Die avisierte Auflage wird deshalb nicht ausgesprochen.

### **Auflage 3**

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Bedingungen für den Erwerb von Zusatz-/Bonuspunkten müssen in geeigneter Form verbindlich und transparent geregelt werden. (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)".

Die Hochschule reicht Modulbeschreibungen ein, in denen die Regelungen der Zusatzpunkte für Übungsaufgaben bzw. Laboraufgaben nun aussagekräftiger und eindeutiger formuliert sind. In den Anlagen 9-12 (Modulbeschreibungen) steht unter dem Punkt "Bewertung", wie viele Zusatzpunkte maximal durch korrekte Bearbeitung der Labor bzw. Übungsaufgaben erreicht werden können. Diese Zusatzpunkte werden zusätzlich auf die erreichten Punkte in der Klausur angerechnet, wenn die Klausur ohne die Zusatzpunkte bestanden ist. Dies kann zu einer Verbesserung der Note führen. Die avisierte Auflage wird deshalb nicht ausgesprochen.

## **II. Hinweis**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

